

Bestattungsamt

Telefon 052 397 27 27
Telefax 052 397 27 28
Internet www.wila.ch
E-mail luzia.toppan@wila.ch



Gemeinde Wila

Merkblatt

Anweisungen für den Todesfall (Bestattungswunsch)

Ort der Aufbewahrung

Das Bestattungsamt Wila nimmt von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Bestattungswünsche zur Aufbewahrung entgegen.

Zusätzlich empfiehlt sich die Aufbewahrung des persönlichen Bestattungswunsches bei den eigenen Papieren (Pass, ID, Schriftenempfangsschein usw.) sowie die Übergabe an Vertrauenspersonen wie z. B. Angehörige oder Willensvollstrecker.

Auf jeden Fall sollen Bestimmungen über die Bestattung separat vom Testament aufbewahrt werden, da die Testamentseröffnung jeweils erst nach der Bestattung erfolgt.

Form des Bestattungswunsches

Da es sich bei einer Letztwilligen Verfügung betreffend die Bestattung nicht um ein Testament im juristischen Sinn handelt, ist man nicht an die strengen gesetzlichen Testamentsvorschriften gebunden. So darf man seine Wünsche in einem maschinen- oder handgeschriebenen Brief festhalten, der datiert und eigenhändig unterschrieben sein soll.

Es ist ratsam, wenn immer möglich seine Absichten bezüglich Tod und Bestattung mit den engsten Angehörigen zu besprechen.

Das Bestattungsamt Wila bietet ein einfaches Formular zum Erfassen seines individuellen Bestattungswunsches an. Das Formular kann auch über die Homepage der Gemeinde (www.wila.ch) herunter geladen und ausgedruckt werden

Inhalt des Bestattungswunsches

Eine Letztwillige Verfügung betreffend die Bestattung soll etwa folgende Angaben und Hinweise enthalten:

Angaben der genauen Personalien: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Heimat, Zivilstand, Konfession

Art der Bestattung: Aus dem Wortlaut soll klar und eindeutig hervorgehen, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation gewünscht wird.

Angabe besonderer Wünsche bezüglich der Grabstätte: Wahl des Friedhofs (in der Regel der Friedhof des letzten Wohnortes) sowie bei Kremation Bestimmung der Art der Urnenbeisetzung (Urnen-Erdgrab, Urnen-Nische, Gemeinschaftsgrab).

In unserem Land besteht überdies keine Verpflichtung ein Urnengrab auf einem Friedhof zu errichten. Die Verfügung über die sterblichen Überreste steht innert der Grenzen der Schicklichkeit den Angehörigen zu.

Weitere Hinweise: Die Anweisungen für den Todesfall können mit weiteren Angaben ergänzt werden wie z. B.:

- Genauere Bezeichnung der Urnen-Nische (Einzel- oder Doppelnische).
- Ausdrücklicher Verzicht auf die Namens-Beschriftung des Gemeinschaftsgrabes.
- Allfällige Wünsche über die Gestaltung der Trauerfeier oder den Verzicht auf eine solche.
- Bestimmungen über die amtliche Publikation der Bestattungsanzeige (Verzicht, Zeitpunkt).
- Hinweis auf eine allfällige Vorsorge für die Bepflanzung und Pflege des Grabes.
- Anordnungen über die Errichtung des Grabmals.
- Die Bekanntgabe einer oder zwei engeren Kontakt- oder Bezugspersonen.
- Hinweis auf das Vorhandensein einer Letztwilligen Verfügung (Testament).

Ort und Datum der Verfassung des Bestattungswunsches.

Eigenhändige Unterschrift der Verfasserin oder des Verfassers.

Wegzug von Wila

Personen, die beim Bestattungsamt Wila eine Letztwillige Verfügung betreffend die Bestattung hinterlegt haben, sind gebeten, einen Wegzug aus der Gemeinde dem Bestattungsamt zu melden.

Da mit dem Wegzug von Wila eine neue Rechtslage in Bezug auf die Durchführung und die Kosten der Bestattung entsteht, wird den Deponenten solcher Anweisungen für den Todesfall empfohlen, sich beim Bestattungsamt zu erkundigen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein hinterlegter Bestattungswunsch noch durchführbar ist, oder ob dieser durch eine neue Anweisung zu ersetzen ist.

Aufbewahrte Bestattungswünsche werden nicht automatisch an die neue Wohngemeinde weitergeleitet.

Beratung

Über die richtige Formulierung einer Letztwilligen Verfügung betreffend die Bestattung erteilt das Bestattungsamt Wila gerne Auskunft und hilft Ratsuchenden auf Wunsch bei der Abfassung.